Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Band: 77 (1986)

Heft: 20

Rubrik: Für Sie gelesen = Lu pour vous

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Für Sie gelesen
Lu pour vous

Das Recht der nuklearen Entsorgung in der Schweiz

Von Dr. iur. Hansjörg Seiler, Fürsprecher; Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, ASR, herausgegeben von Bundesrichter Prof. Dr. Heinz Hansheer, Heft 502, 432 Seiten, broschiert, Verlag Stämpfli & Cie AG, Bern, 1986, Fr. 85.–.

Mit seiner rund 400seitigen Berner Dissertation legt Dr. iur. Hansjörg Seiler eine umfassende Darstellung der rechtlichen Problematik der nuklearen Entsorgung vor. Die Arbeit besticht durch ihre Vollständigkeit und Gründlichkeit. Sie dürfte wesentlich zur Rechtsfortbildung auf diesem noch wenig beackerten Gebiet beitragen.

Seiler beschränkt sich in seiner Darstellung nicht auf die Entsorgung. Vielmehr setzt er sich in manchen Teilen mit dem Kernenergierecht generell auseinander, wodurch auch der Umfang seiner Arbeit zu erklären ist. Wer sich mit kernenergierechtlichen Fragen in der Schweiz befasst, wird sich deshalb nicht nur auf dem Gebiet der Entsorgung, sondern generell mit seinen Thesen auseinandersetzen müssen.

Auch wenn der Autor um eine sehr sachliche Darstellung bemüht war, ist seine überaus kritische Haltung zur Kernenergienutzung unverkennbar. Sie kommt vor allem in gewissen politischen und philosophischen Äusserungen zum Ausdruck und gipfelt in Aussagen wie derjenigen, wonach Produktion und Beseitigung radioaktiver Abfälle – und damit logischerweise die Kernenergie insgesamt – höchstens als kleineres von mehreren Übeln akzeptiert werden könne (S. 389).

Konsequenterweise stützt Seiler die Thesen von Autoren, welche das bestehende Recht im Sinne einer möglichsten Erschwerung der Kernenergienutzung auslegen, und fügt zum Teil eigene Thesen an, welche über das hinausgehen, was bisher vertreten wurde. So setzt er sich in einem längeren Abschnitt mit der Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen auseinander (S. 263 ff).

Unter zum Teil herber Kritik am Bundesgericht («unsorgfältige Argumentation», S. 271) und an verschiedenen Autoren behauptet Seiler, dass das kantonale Recht auf Atomanlagen anwendbar ist, soweit das Bundesrecht nicht abschliessend ist, und zwar auch auf die Teile der Anlage, die der Bund unter den von ihm geregelten Aspekten ebenfalls prüft. So wäre es nach Seiler beispielsweise möglich, aufgrund einer im kantonalen Baurecht festgelegten Maximalhöhe von Bauten die Errichtung eines nuklearen Sicherheitsgebäudes oder eines Kühlturms zu verweigern, auch wenn diese unter dem Gesichtspunkt der nuklearen Sicherheit in dieser Ausgestaltung notwendigen Bauten durch den Bund bewilligt worden wären. Seiler begründet diese Auffassung im wesentlichen damit, dass eine Bewilligung des Bundes nicht besage, eine Anlage müsse so oder so gebaut werden, sondern sie stelle nur fest, dass das vom Gesuchsteller vorgelegte Projekt unter den vom Bund zu prüfenden Aspekten so gebaut werden dürfe. Zweck einer Polizeibewilligung sei die Gefahrenabwehr. Dieser Zweck werde nicht vereitelt, wenn die potentiell gefährliche Anlage überhaupt nicht gebaut werde (S. 278). Es ist kaum anzunehmen, dass das Bundesgericht in Abänderung seiner früheren Praxis diese Thesen stützen würde, da eine solche Rechtsanwendung eindeutig zur generellen Verhinderung der Errichtung künftiger Kernanlagen führen müsste, was nicht der ratio legis entsprechen kann.

Interessant sind die Ausführungen des Autors zum Projekt Gewähr der Nagra, welches gegenwärtig von den Bundesbehörden geprüft wird. Er weist darauf hin, dass nicht nur die technische, sondern auch die finanzielle und rechtliche Machbarkeit erwiesen sein müssen und setzt sich mit der Frage des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der Beurteilung des Projektes Gewähr auseinander. Beruhigend wirkt, dass er bei aller Kritik, vor allem hinsichtlich des Verfahrens, weder die Sorgfalt der Arbeit der Nagra noch diejenige der technisch-wissenschaftlichen Begutachtung in Frage stellt. So bezeichnet er die sachliche Prüfung als «seriös und ausgewogen» (S. 32).

Eine gewisse Berechtigung kann man der Rüge Seilers nicht absprechen, wonach der Entsorgungsnachweis zu spät verlangt worden sei, in einem Zeitpunkt, da radioaktive Abfälle bereits bestanden und beseitigt werden müssen, unabhängig davon, wie das Projekt Gewähr beurteilt wird. Dazu ist allerdings zu bemerken, dass wohl bei keiner anderen Technologie die sich aus ihr ergebenden Konsequenzen hinsichtlich Schutz der Bevölkerung so frühzeitig angegangen wurden wie bei der Kernenergie. Würde man in anderen Bereichen auf dem Gebiet der Entsorgung den gleichen Massstab anlegen wie bei der Kernenergie, so wären wohl verschiedene Branchen zu enormen Investitionen, wenn nicht gar zur Einstellung gewisser Betriebszweige gezwungen.

Aufgrund seiner eigenen Thesen kommt Seiler de lege lata zur Auffassung, dass ein vom Bund bewilligtes Endlager aus Gründen des kantonalen Rechts möglicherweise vom Kanton verhindert werden kann. De lege ferenda stellt der Autor indessen selber die Forderung auf, dass im Sinne des Vorentwurfs zum Kernenergiegesetz für Endlager und vorbereitende Handlungen kantonales Recht nur soweit anwendbar sein dürfe, als es die Realisierung des Projektes nicht verunmöglicht. Er begründet diese Auffassung mit dem Sachzwang, die bereits bestehenden radioaktiven Abfälle beseitigen zu können (S. 300). Noch deutlicher äussert er sich in diesem Sinn, wenn er verlangt, dass rechtliche, föderalistische oder demokratische Hindernisse überwunden werden müssen, wenn sie einer Beseitigung der Abfälle entgegenstehen würden (S. 388). Getreu seinem Credo sieht er eine solche Möglichkeit selbstverständlich nur für Entsorgungsanlagen, nicht aber für Kernenergieanlagen insgesamt.

Trotz Seilers skeptischer Haltung der Kernenergie gegenüber ist dessen Werk eine wertvolle Darstellung sowohl für denjenigen, der sich eine Übersicht verschaffen, als auch für denjenigen, der den Band als Nachschlagewerk verwenden will. Der Benützer muss indessen in der Lage sein, sich mit den Thesen Seilers kritisch auseinandersetzen zu können.

U. Fischer

Selbst wenn das Netz verrückt spielt, läßt der Computer Sie weiter lächeln...

Kurzunterbrechungen,
Netzrauschen,
Spannungsschwankungen...
diese und andere Störungen in der Stromversorgung können auch das technisch ausgefeilteste EDV-System beeinträchtigen...
oft mit schwerwiegenden Folgen (Produktionseinbußen, Programmabstürze, vorzeitiges Altern der Hardware...).
Um derartige Schäden zu vermeiden, bieten wir eine universelle, einfache und zuverlässige Lösung:
die USV-Anlage.
Merlin Gerin, weltweit Marktführer auf diesem Gebiet, hat eine komplette USV-Anlagenreihe für alle Anwendungsfälle (EDV-System, Roboter, Produktionssteuerungen) in der Leistungspalette von 125 VA bis 3 600 kVA entwickelt.
Seit 20 Jahren bietet Merlin Gerin weltweit technische Unterstützung und Problemlösungen - überall dort, wo Zuverlässigkeit und Qualität des Stromnetzes unerläßlich sind.
Überzeugen Sie sich selbst, fordern Sie unsere ausführlichen technischen Unterlagen an.
Unsere Geräte und Anlagen bieten Ihnen die Garantie für eine sichere Stromversorgung.
Damit auch Ihr Computer Sie weiter lächeln läßt...

Bitte senden Sie diesen Coupon
an Merlin Gerin AG
Bahnhofstrasse 18, 5504 Othmarsingen

Name, Vorname _____

Funktion _____ Abteilung _____

Firma _____ Telefon _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Energietechnik mit Verstand

MERLIN GERIN

3fache Sicherheit mit FI von BBC

Personenschutz

- Sicheres Abschalten beim Berühren unter Spannung stehender Teile durch FI-Schalter mit Auslöseempfindlichkeiten ab 10 mA.
- Sicheres Auslösen dank pulsstrom-sensitivem Schalter.
- Sicheres Funktionieren, auch bei winterlich tiefen Temperaturen, weil einsetzbar bis –25 °C.

Unsere Dokumentation sagt alles.
Telefonieren Sie uns. 01 743 41 11

BBC normelec

BBC Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie, BBC Normelec, Riedstrasse 6, 8953 Dietikon

BAHNHOF-STRASSEN-LAMPEN?

Jawohl, alle Speziallampen von General Electric für die Beleuchtung von Strassen erhält man direkt beim Produktbereich Licht und Energie der Standard Telephon und Radio AG in Wädenswil. Ein Anruf genügt. Unser Angebot ist umfassend. Und die Beratung gratis. Telefon 01-780 54 44

Dr. Juchli 468 STR

Standard Telephon und Radio AG **STR**
Ein ITT-Unternehmen

3fache Sicherheit mit FI von BBC

Sachschutz

- Zuverlässige Überwachung der Installation auf Isolationsfehler.
- Verhütet elektrisch gezündete Brände bei Erdschlüssen
- Schutz vor Schäden bei atmosphärischen Überspannungen mit Überspannungs-Schutz-Adapter.

Unsere Dokumentation sagt alles.
Telefonieren Sie uns. 01 743 41 11

BBC normelec

BBC Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie, BBC Normelec, Riedstrasse 6, 8953 Dietikon

BETTERMANN AG

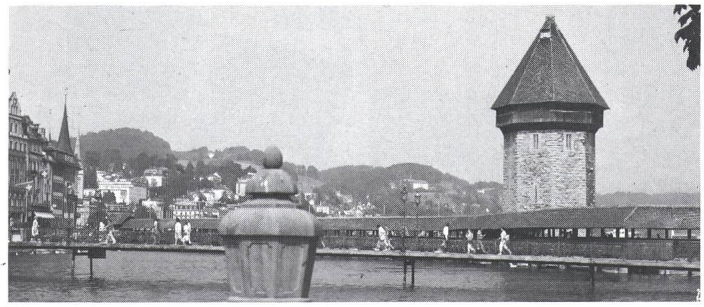

Luzern in der Zentralschweiz

Produktionsstätte – Zentrallager

Verwaltungs-, Ausstellungs- und Konferenzräume

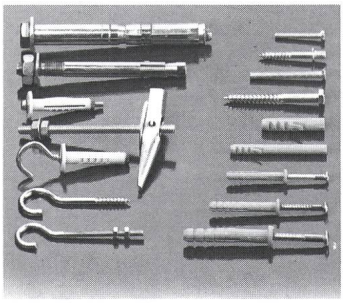

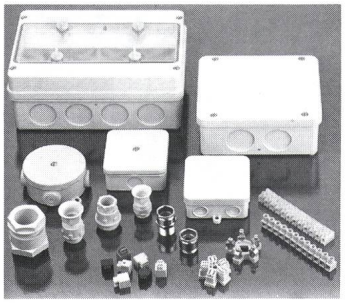

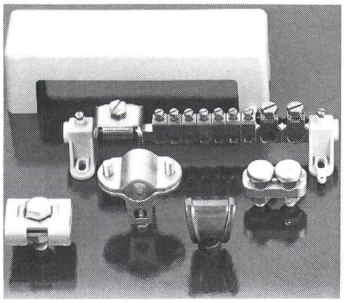

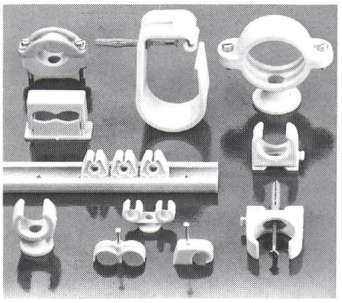

Viele tausend Produkte – moderne Befestigungstechnik – zu fortschrittlichen Systemen zusammengefaßt aus einer Hand.

Ein Unternehmen stellt sich vor:

Ihr neuer Schweizer Partner für Elektro-Installationsmaterial + Befestigungstechnik*

Bettermann ist europäischer Marktführer auf dem Gebiet moderner Befestigungssysteme. Die Bettermann AG Schweiz bietet jetzt im Verbund mit diesem weltweit operierenden Familienunternehmen das umfassende OBO-Programm mit allen Vorteilen, die diese Marke international zum Erfolg geführt haben. Dazu wurden von der modernen Verwaltung über eigene Produktionsanlagen bis zum leistungsfähigen Zentrallager – vom Informationsmaterial über die permanente Ausstellung bis zum Team geschulter Schweizer Mitarbeiter Voraussetzungen geschaffen, die auch Ihnen deutliche Vorteile bringen können. Das Team der Bettermann AG: Ihr neuer Schweizer Partner für Elektro-Installations- und Befestigungssysteme.

***Bitte fordern Sie ausführliche Informationen. Anruf genügt.**

BETTERMANN AG Taubenhausstr. 38 · Postfach CH-6000 Luzern 4 · Telefon 041-41 40 51 · Telex 865 539 bema-ch

Das System der Zukunft

ixosil®

Hochspannungs-Verbundisolatoren für Freilufteinsatz

- Die Lösung bis zu höchsten Übertragungsspannungen
- Mit ausgezeichneter mechanischer und elektrischer Beständigkeit gegen Umwelteinflüsse
- Fachkundige Beratung und detaillierte Unterlagen nach Kundenwunsch

Dätwyler

Dätwyler AG
Schweizerische Kabel-, Gummi-
und Kunststoffwerke
CH-6460 Altdorf/Schweiz

Telefon 044-41122
Telex 866364